

4. Was ist im Sinne des § 136 Nr. 6 B.Z.G.'s vom 1. Juli 1869 unter eigenmächtiger Verfügung über zollpflichtige Gegenstände auf dem Transporte zu verstehen?

IV. Straffenat. Ur. v. 8. Dezember 1899 g. R. u. Gen.
Rep. 3623/99.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Stralsund.

Aus den Gründen:

In der Schlußfeststellung des angefochtenen Urtheiles ist zwar, konform der Fassung des § 135 W.Z.G.'s vom 1. Juli 1869, ausgesprochen, daß die fünf Beschwerdeführer es unternommen haben, die Eingangsabgaben für 3245 Kilogramm Mais zu hinterziehen. Aus der Urteilsbegründung geht jedoch hervor, daß der erste Richter den Thatbestand des § 135 a. a. D. nicht für wirklich erwiesen angesehen, die Anwendung der dort angedrohten Strafen vielmehr auf die besondere Vorschrift des § 137 Abs. 1 a. a. D. gestützt hat, indem er gewisse Thatbestände für gegeben erachtet, bei deren Vorliegen nach § 136 daselbst die Zolldefraudation als vollbracht angenommen werden soll.

Die hierauf bezüglichen Ausführungen bieten zu wesentlichen Bedenken Anlaß.

Hinsichtlich des zu Grunde liegenden Thatbestandes ergibt sich aus dem Urtheile das folgende. Der Angeklagte R., der im Freihafen von H. eine Ladung Mais zum Transport nach G. eingenommen hatte, geriet auf der Fahrt in der Nähe der Insel Rügen infolge hohen Seeganges und der dadurch herbeigeführten Überlastung des vorderen Theiles seines Schiffes in eine Lage, in der er eine Erleichterung des Schiffes für nötig erachtete. Er entschloß sich deshalb den Versuch zu machen, einen Teil der Ladung zu verkaufen, führte das Schiff vor dem Orte R. auf Rügen in die Nähe der Küste und hißte hier die Notflagge. Nachdem hierauf der Angeklagte G. in Begleitung des freigesprochenen Angeklagten Robert H. mit einem Boote an das Schiff herangekommen war, begab sich R. nach Besprechung der Angelegenheit mit G. an das Land und verhandelte nun in der Wohnung des G. mit diesem und den herbeigeholten Angeklagten W. und Albert H. über die Abnahme von Mais. Er wurde mit ihnen dahin einig, daß ihm 40 Centner gegen Zahlung von 4,50 *M* pro Centner abgenommen werden sollten. Darauf wurden zwei Bootsladungen Mais von dem Schiffe an das Land gebracht, die erste Ladung wurde von dem Angeklagten W. im Verein mit dem bereits genannten Robert H. geholt, die zweite von den Angeklagten G. und Albert H. Der Mais wurde bei der Überladung nicht gemogen, sondern nur schätzungsweise auf 40 Centner bemessen und danach der Gesamtpreis festgestellt, den R. unter Nachlaß von 4 *M*

auch gezahlt erhalten hat. Der an das Land gebrachte Mais ist am folgenden Tage mit dem Fuhrwerke des Angeklagten Albert H. in dessen Scheune gebracht. Einige Tage später wurde er dort, abgesehen von einem inzwischen an den Kaufmann H. in S. verkauften Quantum, zwischen den vier Angeklagten G., W., Albert H. und Georg H. zu gleichen Teilen verteilt. . . .

Aus diesem Sachverhalte leitet die Vorinstanz die Annahme ab, daß die Beschwerdeführer sämtlich die Defraudationsstrafe gemäß § 135 W.Z.G.'s in Verbindung mit § 136 Nr. 5a und Nr. 6 daf. verwirkt haben. Nr. 5a des § 136 betrifft den Fall, daß beim Transport zollpflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke die Zollstätte, bei welcher dieselben beim Eingange hätten angemeldet oder gestellt werden sollen, ohne Anmeldung überschritten oder umgangen wird; unter Nr. 6 ist unter anderem der Fall vorgesehen, daß über zollpflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte eigenmächtig verfügt wird. . . .

Was zunächst den Angeklagten K. anbelangt, so ist seiner Revisionsbegründung darin beizutreten, daß dasjenige, was er erwiesenermaßen gethan hat, weder den einen noch den anderen der gedachten Thatbestände zu erfüllen geeignet erscheint. Eine Beteiligung bei dem Transporte des Maises im Grenzbezirke liegt bei ihm offenbar nicht vor. . . . (Dies wird im folgenden näher ausgeführt.)

Entfällt sonach in Ansehung des Angeklagten K. die Anwendbarkeit der Nr. 5a des § 136 a. a. D., so entbehrt auch die Annahme der Voraussetzungen der Nr. 6 daf. einer haltbaren Begründung. Wie aus dem Urteile hervorgeht, ist die Strafkammer der Meinung, der Verkauf des Maises und die Weggabe desselben von dem Schiffe stelle eine eigenmächtige Verfügung des K. von der in der letzteren Bestimmung charakterisierten Art dar. Diese Auffassung beruht, wie die Revision mit Recht hervorhebt, auf einer irrigen Auslegung des Gesetzes. Dasselbe hat an der bezeichneten Stelle, soweit sie auf Zolldefraudationen Bezug hat, offenbar nur Verfügungen im Auge, die über Gegenstände getroffen werden, welche, aus dem Auslande eingehend, über die Zolllinie gelangt und dadurch zollpflichtig geworden sind. Eigenmächtige Dispositionen, welche nach diesem Zeitpunkte, aber vor der ordnungsmäßigen Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, bezw. während bereits eingetretener Zollkontrolle auf dem

Transporte vorgenommen werden, sollen, vorbehaltlich des in § 137 Abs. 2 a. a. O. nachgelassenen Nachweises, gesetzlich die Annahme begründen, daß in Ansehung der betreffenden Gegenstände eine Defraudation vollbracht ist, d. h. eine Hinterziehung der Eingangsabgabe, auf deren Entrichtung dem Staate bereits ein Anspruch erwachsen war, stattgefunden hat. Hiervon ausgegangen erhellt von selbst, daß weder der Verkauf des noch im Schiffe, also außerhalb der Zolllinie, befindlichen Waares, noch auch die auf dem Schiffe erfolgte Übergabe desselben an die Käufer als eigenmächtige Verfügung im Sinne der gedachten Vorschrift qualifiziert werden kann. . . .